

RS Vwgh 1988/6/27 87/12/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1988

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §14 Abs1 Z1;

BDG 1979 §14 Abs3;

Rechtssatz

Eine amtswegige Versetzung eines Beamten in den Ruhestand nach§ 14 Abs 1 Z 1 BDG 1979 setzt voraus, dass der Beamte infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung im Zeitpunkt seiner wirksamen Ruhestandsversetzung dauernd seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein im § 14 Abs 3 BDG 1979 näher umschriebener gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120126.X01

Im RIS seit

30.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at